

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1964

Nummer 65

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	8. 12. 1964	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld, und der Stadt Bielefeld</b>	408
20320	1. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten	409
20323	8. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	410
205	8. 12. 1964	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	411
2170	2. 12. 1964	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	411
232	29. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf das Amt Haltern, Landkreis Recklinghausen	411
232	30. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen	411
232	30. 11. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Stadt Westerholt, Landkreis Recklinghausen	412
25 2005	1. 12. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungssämter und Wiedergutmachungskammern	412
301	6. 12. 1964	Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte	414
75	8. 12. 1964	<b>Drittes Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	412
7831		Druckfehlerberichtigung der Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 334)	413
7842	1. 12. 1964	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	413

2020

**Gesetz  
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der  
Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld,  
und der Stadt Bielefeld  
Vom 8. Dezember 1964**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der bisher zur Gemeinde Brake, Landkreis Bielefeld, gehörende Ortsteil Baumheide mit den Flurstücken Gemarkung Brake

Flur 1 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3/2, 6, 8 bis 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 26 bis 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 38 bis 43, 45 bis 47, 51 bis 55, 57 bis 81, 83 bis 88, 90/1, 90/3, 90/4, 91, 93 bis 98, 100 bis 103, 105, 107 bis 109, 111, 112, 114 bis 119, 122 bis 139, 141 bis 143, 145 bis 147, 149 bis 170

Flur 2 Nr. 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 bis 7, 8 tlw., 9 bis 13 wird in die Stadt Bielefeld eingegliedert.

(2) Der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen ergibt sich aus der Grenzbeschreibung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Brake und der Stadt Bielefeld vom 19. Mai 1964 (Anlage 2 dieses Gesetzes) wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gebietsänderung für die Berechnung der Finanzzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Umlagen (§ 6 des Gebietsänderungsvertrages) vom 1. Januar 1965 an zu berücksichtigen ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister  
Weyer

**Anlage 1**

**Beschreibung der neuen Gemeindegrenzen**

Ausgangspunkt: Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Milse, Bielefeld, Brake (an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 103, Flur 1 Brake) entlang der Gemarkungsgrenze Milse/Brake in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in den Johannisbach. Von dort in südwestlicher Richtung zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Bielefeld (Flurstück 303) mit Brake (Flurstück 3 und 4).

**Anlage 2**  
**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Brake wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 21. April 1964 und des Rates der Gemeinde Brake vom 16. März 1964 gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBI. NW. 2020) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

**Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die in den Anlagen 1 und 1 a\*) zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke der dort ebenfalls verzeichneten Eigentümer werden aus dem Gebiet der Gemeinde Brake ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Bielefeld eingegliedert. Das Eingliederungsgebiet ist 55 ha 55 a 44 qm groß (Anlagen 1 und 1 a) und umfaßte am 1. Februar 1963 561 Einwohner (Anlage 2)\*\*).

\*) nicht abgedruckt; die in der Anlage 1 bezeichneten Flurstücke stimmen mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten überein.  
Anlage 1 a bezieht sich auf Flächengröße und Nutzungsart.

\*\*) nicht abgedruckt.

(2) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Brake erhält den in der Anlage 3\*\*\* beschilderten Verlauf. Das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet (Eingliederungsgebiet) und die neue Gemeindegrenze sind auch in dem als Anlage 4\*\*) beigelegten Lageplan dargestellt.

§ 2

**Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Bielefeld ist für das Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Brake.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Brake an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen geht unentgeltlich auf die Stadt Bielefeld über.

Diese Flächen sind in dem als Anlage 4 beigelegten Lageplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

**Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das in der Stadt Bielefeld geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Brake außer Kraft.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines laufenden Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres. Für die Überleitung der Steuersatzungen gilt § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

(3) Die Überleitung der ordnungsbehördlichen Verordnungen richtet sich nach § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155).

§ 4

**Sicherung des Bürgerrechts**

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in dem Eingliederungsgebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Stadt Bielefeld angerechnet.

§ 5

**Steuerliche Regelung**

(1) Für die Dauer von 10 Jahren nach der Gebietsänderung werden in dem Eingliederungsgebiet die Grundsteuer A, B, C und die Gewerbesteuer nach den Hebesätzen erhoben, die jeweils für die Gemeinde Brake festgesetzt sind.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so beginnt die 10jährige Frist mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres. Die bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres fällig werdenden Steuern und Abgaben werden von der Gemeinde Brake auf ihre Rechnung nach den bisher gültigen Vorschriften eingezogen.

§ 6

**Auseinandersetzung**

(1) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(2) Die Neufestsetzung der Amtsumlage und der Kreisumlage geschieht ebenfalls mit Wirkung vom gleichen Tag nach dem Maßstab der verminderter Steuerkraft der Gemeinde Brake.

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

\*\*\*) stimmt mit Anlage 1 des Gesetzes überein.

(2) Die Amtsvertretung Heepen hat dem Vertrag zugestimmt.

Bielefeld, den 19. Mai 1964

— GV. NW. 1964 S. 408.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Sonderbestimmungen  
für Auslandsdienstreisen der Beamten  
Vom 1. Dezember 1964**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

**Artikel I**

Die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten vom 22. Dezember 1933 (RBB 1934 S. 1) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

**„Ländereinteilung“**

Für die Abfindung eines Beamten mit Tagegeld werden folgende Ländergruppen gebildet:

**A**

Afghanistan	Italien	Obervolta
Ägypten	Jamaika	Pakistan
Algerien	Japan	Panama
Argentinien	Jemen u. die britische Besitzung	Paraguay
Belgien		Peru
Birma	Aden	Philippinen
Bolivien	Jordanien	Polen
Brasilien	Jugoslawien	Rwanda
Burundi	Kambodscha	Salvador
Ceylon	Kamerun	Saudi-Arabien
Chile	Kanada	Senegal
China	Kenya	Sierra Leone
Costa Rica	Kolumbien	Somalia
Dahome	Kongo	Sowjetunion
Dominikanische Republik	(Brazzaville)	Sudan
Ecuador	Kongo (Leopoldville)	Süd-Korea
Eifelbeinküste	Kuba	Süd-Vietnam
Frankreich	Kuwait	Syrien
Gabun	Laos	Tanganjika
Ghana	Libanon	Thailand
Griechenland	Liberia	Togo
Großbritannien u. Nordirland	Libyen	Trinidad u. Tobago
Guatemala	Madagaskar	Tschad
Guinea	Malaysia	Tunesien
Haiti	Mali	Türkei
Honduras	Marokko	Uganda
Hongkong	Mauretanien	Uruguay
Indien	Mexiko	Venezuela
Indonesien	Monaco	Vereinigte Staaten v. Amerika
Irak	Nepal	Zentralafrikanische Republik
Iran	Nicaragua	
Israel	Niger	Zypern
	Nigeria	

**B**

Alle übrigen Länder.“

2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

**„Tagegeldsätze“**

(1) Das Tagegeld beträgt für jeden vollen Kalendertag  
a) für Auslandsbeamte bei Auslandsdienstreisen in dem Lande ihres dienstlichen Wohnsitzes

b) für die anderen Beamten

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A DM	B DM
I a	70	55
I b	60	45
II	50	40
III	45	35
IV	40	30
V	40	30

(2) Das Tagegeld in Absatz 1 Buchstabe a wird für Jugoslawien um 25 vom Hundert gekürzt; es sind jedoch mindestens die Sätze der Ländergruppe B zu zahlen.

Das Tagegeld in Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt zu kürzen:

Land	Ort	Vomhundertsatz
Belgien	Brüssel, Antwerpen alle übrigen Orte	10 20
Frankreich	alle Orte außer Paris, Marseille, Straßburg, Versailles, Fontainebleau, Rocquencourt, Bretigny, den Orten der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes	20
Großbritannien u. Nordirland	alle Orte außer London	20
Italien	alle Orte außer Rom, Genoa, Mailand, Neapel, den Orten der Riviera von der franz. Grenze bis La Spezia, sämtl. Orte in Sizilien	20
Jugoslawien	alle Orte	25, es sind jedoch mindestens die Sätze der Ländergruppe B zu zahlen

Die mit der Ausführung von Kurierreisen beauftragten Beamten erhalten gleichmäßig die um 20 vom Hundert gekürzten Tagegelder der Stufe II nach Absatz 1 Buchstabe b.

(3) Die Tagegelder nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Höchstsätze. Sie können im Einzelfall von der die Auslandsdienstreise genehmigenden Behörde niedriger bemessen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Der ermäßigte Satz ist dem Beamten vor Antritt der Reise bekanntzugeben.

(4) Das Tagegeld ist auch dann niedriger zu bemessen, wenn Verhältnisse vorliegen, die im Inland zu einer Anwendung des § 13 des Gesetzes führen würden.“

3. Nummer 11 gilt in folgender Fassung:

**Nr. 11**

Grenzübergang, Berühren mehrerer Länder, Rückreise

(1) Bei Auslandsdienstreisen zwischen Inland und Ausland und zwischen verschiedenen fremden Ländern wird für den Tag des Grenzübergangs das Tagegeld nach dem Satze des Landes gezahlt, in das der Beamte übertritt. Werden an demselben Tage mehrere Länder berührt, so erhält der Beamte das Tagegeld nach dem Satze des Landes, das er vor Mitternacht zuletzt erreicht hat.

(2) Bei der Rückreise aus dem Ausland in das Inland wird für den Tag des Grenzübergangs Auslandstagegeld gezahlt, wenn der Grenzübergang erst nach 12 Uhr stattgefunden hat, und zwar bei Beendigung der Auslandsdienstreise bis 18 Uhr = 0,5 des vollen Satzes, nach

in der Stufe in den Ländergruppen

in der Stufe	in den Ländergruppen	
	A DM	B DM
I a	70	55
I b	60	45
II	50	40
III	45	35
IV	40	30
V	40	30

18 Uhr = 0,7 des vollen Satzes. In diesem Fall wird Tagegeld nach dem Satz des Landes bzw. des Ortes gewährt, in dem die Rückreise angetreten worden ist.

4. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

Nr. 13

Tagegeld bei Benutzung von Flugzeugen

Beträgt die Flugdauer mehr als 24 Stunden, so ist das Tagegeld für die Tage, die zwischen dem Tag des Abfluges und dem Tag der Ankunft am Zielort liegen, auf 30 vom Hundert des vollen Satzes der Ländergruppe B zu vermindern, wenn die Flugkosten (Passagekosten) zugleich die Kosten der Unterkunft und Verpflegung sowie der Trinkgelder während der vorhergesehenen Flugdauer einschließlich der Dauer der Zwischenlandungen enthalten. Eine weitere Verminderung kann vorgenommen werden, wenn es die Verhältnisse gestatten. Für die Tage des Abflugs und der Ankunft am Zielort wird das für den Ort des Flughafens geltende Inlands- oder Auslandstagegeld gezahlt. Für die Tage des Antritts oder der Beendigung der Dienstreise sind die Nummer 10 Abs. 2 und Nummer 11 Abs. 2 zu berücksichtigen. Für die Tage, für die nur Tagegeldteile gewährt werden, kann bei Benutzung eines Flugzeuges von der Kürzung für Verpflegung abgesehen werden.

5. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigtes Tagegeld bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort“

(1) Bedingt eine Auslandsdienstreise einen Aufenthalt von mehr als 14 Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort des Auslandes, so ist das Tagegeld vom 15. Tage an um fünfundzwanzig vom Hundert zu ermäßigen. Die Frist von 14 Tagen darf nur mit Zustimmung des Finanzministers verlängert werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Dienstreisen in nachstehende Länder das Tagegeld vom 15. Tage an wie folgt zu ermäßigen:

Land	Ort	Vomhundertsatz
Afghanistan	alle Orte	15
Ägypten	alle Orte	20
Algerien	alle Orte	20
Argentinien	alle Orte	20
Belgien	alle Orte	10
Bolivien	alle Orte	10
Chile	alle Orte	20
Costa Rica	alle Orte	10
Ecuador	alle Orte	10
Frankreich	Paris, Marseille, Straßburg, Versailles, Fontainebleau, Rocquencourt, Bretigny, die Orte der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes	20
	alle übrigen Orte	10
Ghana	alle Orte	15
Griechenland	Athen	15
	alle übrigen Orte	20
Großbritannien	London	20
u. Nordirland	alle übrigen Orte	15
Hongkong	Hongkong	10
Italien	Rom, Genua, Mailand, Neapel, die Orte der Riviera von der franz. Grenze bis La Spezia, sämtl. Orte in Sizilien	20
	alle übrigen Orte	10
Jordanien	alle Orte	10
Jugoslawien	alle Orte	20
Kolumbien	alle Orte	15
Libanon	alle Orte	10

Land	Ort	Vomhundertsatz
Libyen	alle Orte	10
Luxemburg	alle Orte	15
Mexiko	alle Orte	15
Marokko	alle Orte	10
Monaco	alle Orte	10
Niederlande	alle Orte	20
Osterreich	alle Orte	15
Paraguay	alle Orte	20
Peru	alle Orte	20
Portugal	alle Orte	15
Schweiz	alle Orte	10
Spanien	alle Orte	20
Syrien	alle Orte	15
Tunesien	alle Orte	10
Türkei	alle Orte	20
Zypern	alle Orte	20

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Dienstreisen in folgende Länder:

Birma, Burundi, Ceylon, Dahome, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenya, Kongo (Brazzaville), Kongo (Leopoldville), Kuba, Kuwait, Laos, Liberia, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Nicaragua, Niger, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Panama, Philippinen, Rwanda, Salvador, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sowjetunion, Sudan, Süd-Korea, Süd-Vietnam, Tanganjika, Thailand, Togo, Tschad, Uganda, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig wird Abschnitt A des Runderlasses des Finanzministers vom 19. November 1953 (SMBI. NW. 203205) aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 409.

20323

Verordnung  
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung  
Vom 8. Dezember 1964

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 — GV. NW. S. 518 — wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

- a) Für Beamte des Kultusministeriums, Beamte der Pädagogischen Hochschulen, Beamte der Heilpädagogischen Institute in Dortmund und Köln, Beamte der Sporthochschule Köln, Beamte des Landesinstitutes für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf und Beamte der Sozialakademie Dortmund, der Kultusminister,
- b) für Beamte an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Rektoren der Universität in Bonn und Köln, der Rektor der Technischen Hochschule in Aachen, der Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, der Kurator der Universität in Münster und der Kanzler der Universität in Bochum, je für ihren Geschäftsbereich.“

**Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271),
- b) vom Kultusminister auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 6 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Für den Kultusminister

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 410.

205

**Gesetz**

**zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Dezember 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249) wird wie folgt geändert:

§ 29 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 411.

2170

**Erste Verordnung**

**zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962

(GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innensenminister und nach Anhörung des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „108“ durch die Zahl „114“ und die Zahl „116“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1964

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 411.

232

**Verordnung**

**über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf das Amt Haltern, Landkreis Recklinghausen**

Vom 29. November 1964

**§ 1**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Haltern, Landkreis Recklinghausen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1964

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franken

— GV. NW. 1964 S. 411.

232

**Verordnung**

**über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen**

Vom 30. November 1964

**§ 1**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Kirchhellen, Landkreis Recklinghausen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1964

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franken

— GV. NW. 1964 S. 411.

232

**Verordnung  
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der  
unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Stadt  
Westerholt, Landkreis Recklinghausen  
Vom 30. November 1964**

**§ 1**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Westerholt, Landkreis Recklinghausen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1964

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F r a n k e n

— GV. NW. 1964 S. 412.

25

2005

**Verordnung  
über die Zuständigkeit der Wiedergutmachungs-  
ämter und Wiedergutmachungskammern  
Vom 1. Dezember 1964**

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 27. November 1956 (BGBl. I S. 883) sowie auf Grund der Artikel 55 Absatz 2 und 78 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückertstattungsgesetz) vom 28. Oktober 1949 (GS. NW. S. 502) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verhandlung und Entscheidung der Rückerstattungssachen beim Wiedergutmachungsamt werden zugewiesen:

- a) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Duisburg für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal,
- b) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Dortmund für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen,
- c) dem Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Köln für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

**§ 2**

(1) Die Wiedergutmachungsämter und die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten Krefeld und Bielefeld werden aufgelöst.

(2) Die bei den aufgelösten Wiedergutmachungsämmtern und Wiedergutmachungskammern anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 zuständigen Wiedergutmachungsämter und auf die nach § 1 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 zuständigen Wiedergutmachungskammern über.

**§ 3**

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter

und Wiedergutmachungskammern vom 25. März 1957 (GV. NW. S. 92),

- b) die Verordnung über die Auflösung des Wiedergutmachungsamtes und der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Aachen vom 6. Dezember 1957 (GV. NW. S. 280).

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter  
— GV. NW. 1964 S. 412.

75

**Drittes Gesetz  
zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Dezember 1964

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) in der Fassung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird wie folgt geändert:

- 1. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abweichungen von einem Betriebsplan erforderlich, so kann der Bergwerksbesitzer oder eine von ihm hierfür bestimmte Person auf eigene Verantwortung eine Abweichung von dem Betriebsplan anordnen, sofern dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird. Der Bergwerksbesitzer oder die von ihm bestimmte Person hat hiervon dem Bergamt sofort Anzeige zu machen und unverzüglich für die Vorlegung eines Nachtrags zum Betriebsplan zu sorgen.

- 2. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde abzuliefern, das andere auf dem Bergwerk an einem geeigneten Ort aufzubewahren.

- 3. Die §§ 73 bis 76 erhalten folgende Fassung:

**§ 73**

Dem Bergwerksbesitzer obliegt die verantwortliche Leitung des Betriebes; er hat insbesondere für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen.

**§ 74**

(1) Der Bergwerksbesitzer hat sich, soweit erforderlich, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse anderer Personen zu bedienen. Diese haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen. Der Bergwerksbesitzer hat darauf zu achten, daß diese Personen die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat für die Beaufsichtigung der von ihm bestellten Personen, für eine eindeutige und lückenlose Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für eine geordnete Zusammenarbeit zu sorgen.

(3) Haben die nach Absatz 1 bestellten Personen nach ihren Aufgaben und Befugnissen andere Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu bestellen oder zu beaufsichtigen, so gelten für diese die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die sonstigen Verpflichtungen des Bergwerksbesitzers aus § 73 bleiben unberührt.

**§ 75**

(1) Die Bestellung nach § 74 muß schriftlich und unter genauer Bezeichnung der übertragenen Aufgaben und

Befugnisse vorgenommen werden; auch die Abberufung muß schriftlich erklärt werden.

(2) Der Bergwerksbesitzer hat die bestellten Personen dem Bergamt unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung unverzüglich nachhaltig zu machen; er hat auch ihre Abberufung dem Bergamt unverzüglich mitzuteilen.

### § 76

(1) Das Oberbergamt kann dem Bergwerksbesitzer die Leitung des Betriebes untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die ihn ungeeignet erscheinen lassen, die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu gewährleisten. Es kann einen Betrieb, der entgegen der Untersagung weitergeführt wird, einstellen.

(2) Absatz 1 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(3) Liegen Tatsachen vor, die eine nach § 74 bestellte Person ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, ihre Aufgaben zu erfüllen, so kann das Bergamt vom Bergwerksbesitzer ihre Abberufung verlangen.

4. § 77 erhält folgende Fassung:

### § 77

(1) Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde auf Erfordern die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Bergwerksbesitzer, die nach § 74 bestellten Personen sowie der Betriebsrat sind auf Erfordern verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienst das Bergwerk befahren, zu begleiten und ihnen die zur Ausübung der Bergaufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. In § 88 werden die Worte „nach Maßgabe der §§ 73 und 74“ gestrichen.

6. In § 89 Nr. 4 werden die Worte „oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung als Aufsichtsperson aberkannt ist“ gestrichen.

7. In § 200 Abs. 2 werden die Worte „an den Betriebsführer und die Aufsichtspersonen“ durch die Worte „an die nach § 74 bestellten Personen“ ersetzt.

8. § 203 erhält folgende Fassung:

### § 203

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, ist dem Bergamt hiervon Anzeige zu machen. Der Bergwerksbesitzer hat Vorsorge zu treffen, daß die Anzeige unverzüglich erstattet wird.

9. Der Dritte Abschnitt des Neunten Titels erhält folgende Überschrift:

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

10. Die §§ 207 bis 209 a erhalten folgende Fassung:

### § 207

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der

§§ 4, 10 Abs. 1, §§ 66, 67 Abs. 1 bis 3, §§ 69, 71, 72 Abs. 1 bis 3, §§ 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80 c Abs. 2, §§ 80 k, 84 Abs. 4, §§ 85, 93, 93 c Abs. 1, §§ 93 d, 93 e, 163, 200 Abs. 2 und 3, §§ 203, 204, 205 Abs. 2 und 3

zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 197 erlassenen Bergverordnung oder einer auf Grund der §§ 76, 198 oder 199 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, sofern die Bergverordnung oder die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrig-

keit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist zulässig.

### § 208

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 207 Abs. 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine dieser Handlungen aus Gewissenssucht begeht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 209

(1) Die Bußgelddrohungen des § 207 und Strafdrohungen des § 208 gelten auch für die in § 76 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Begeht eine der in § 76 Abs. 2 genannten Personen eine Ordnungswidrigkeit nach § 207 und ist der Bergwerksbesitzer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, dann kann die nach § 207 zulässige Geldbuße auch gegen den Bergwerksbesitzer festgesetzt werden.

### § 209 a

Die Bergämter verfolgen strafbare Handlungen nach § 208. Die Vorschrift des § 163 StPO gilt entsprechend.

### Artikel II

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bergbehörde auf Grund des § 74 Abs. 1 oder des § 76 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes namhaft gemachten Personen gelten längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als vom Bergwerksbesitzer bestellt.

### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Justizminister

Dr. Sträßer

— GV. NW. 1964 S. 412.

### 7831

#### Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland vom 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 334)

Auf S. 334 muß es in der rechten Spalte richtig heißen:  
„In § 5 der Satzung der Tierseuchenkasse ...“

— GV. NW. 1964 S. 413.

### 7842

#### Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Vom 1. Dezember 1964

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1964 (BGBl. I S. 821), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

### Artikel 1

In § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 16. Dezember 1960 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1963 (GV. NW. S. 340), erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Die Molkereien sind verpflichtet, für die Milch und die Sahne (Rahm), die ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 angeliefert wird, eine Umlage in Höhe von 0,38 Deutschen Pfennigen je kg Milch zu entrichten.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niermann  
— GV. NW. 1964 S. 413.

**301**

### Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungs- sachen an einzelne Gerichte

Vom 6. Dezember 1964

Auf Grund der §§ 29 Absatz 1 Satz 2, 34 Absatz 5 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — WiGBI. — 1949 S. 295), geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), wird verordnet:

#### § 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz, seinen Durchführungsbestimmungen und den

zu seiner Änderung und Ergänzung ergangenen Gesetzen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden zugewiesen:

#### 1. dem Landgericht Düsseldorf

für die Bezirke der Landgerichte Duisburg, Düsseldorf, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal,

#### 2. dem Landgericht Hagen

für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen,

#### 3. dem Landgericht Köln

für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

#### § 2

Die bei den Landgerichten Bielefeld, Dortmund, Essen und Krefeld anhängigen Wertpapierbereinigungssachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach § 1 nunmehr zuständigen Landgerichte über.

#### § 3

Soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz, seinen Durchführungsbestimmungen und den zu seiner Änderung und Ergänzung ergangenen Gesetzen den Oberlandesgerichten Aufgaben übertragen worden sind, ist im Land Nordrhein-Westfalen allein das Oberlandesgericht Düsseldorf zuständig..

#### § 4

Die Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 5. September 1949 (GS. NW. S. 532) wird aufgehoben.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1964

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter  
— GV. NW. 1964 S. 414.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.